

Stellungnahme

des Bundesverbands für Inkasso und Forderungsmanagement e.V. (BFIF e.V.) zu dem

Entwurf eines Gesetzes zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der Richtlinie 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen schweren Straftaten

(Transparenz-Finanzinformationsgesetz Geldwäsche – TraFinG Gw)
des Bundesministeriums der Finanzen
Referentenentwurf Stand: 23.12.2020

I. Einleitung

Der BFIF e.V. bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Referentenentwurf des Transparenz-Finanzinformationsgesetz Geldwäsche im Rahmen der Verbändebeteiligung.

Durch die in dem Entwurf vorgesehenen Änderungen werden u.a. auch Meldepflichten für den BFIF e.V. bzw. dessen Mitglieder begründet, die mit einem Erfüllungsaufwand einhergehen. Darüber hinaus berühren die Änderungen aber auch datenschutzrechtliche Belange dieser. Insofern nutzt der BFIF e.V. gerne die Möglichkeit, sich nachfolgend zu einigen wesentlichen Aspekten des Entwurfs zu äußern:

II. Zum wesentlichen Inhalt des Entwurfs

Mit dem Transparenz-Finanzinformationsgesetz Geldwäsche sollen die Voraussetzungen für die bis zum 10. März 2021 umzusetzende Vernetzung der Transparenzregister der Mitgliedstaaten innerhalb der Europäischen Union nach der Richtlinie (EU) 2018/843 (EU-Geldwäscherichtlinie) geschaffen werden, gleichzeitig dient es der

Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1153 über die Nutzung von Finanzinformationen bei der Bekämpfung schwerer Straftaten (EU-Finanzinformationsrichtlinie). Damit soll durch die Änderungen ein Beitrag zur Verbesserung der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf nationaler wie auf europäischer Ebene geleistet werden.

1. Entfall der Meldefiktion aus § 20 Abs. 2 Geldwäschegesetz (GwG)

Während zahlreiche Rechtseinheiten (juristischen Personen etc.) bisher praktisch von der Pflicht zur Mitteilung von wirtschaftlich Berechtigten befreit waren, weil die Mitteilungspflicht als erfüllt galt, wenn die erforderlichen Angaben sich aus den Eintragungen im Handelsregister, Partnerschaftsregister, Genossenschaftsregister, Vereinsregister oder Unternehmensregister ergaben, sieht der Entwurf in Art. 1 Nr. 18 lit. c) einen Entfall der Meldefiktion vor.

Das deutsche Transparenzregister ist bisher als sog. Auffangregister ausgestaltet, weil es hinsichtlich der im Handels-, Genossenschafts- oder Partnerschaftsregister eingetragenen Gesellschaften grundsätzlich auf diese Register verweist und nur andere Rechtseinheiten (z. B. Stiftungen) „auffängt“, die schon bisher zur Meldung an die registerführende Stelle verpflichtet waren.

Hintergrund ist die geplante Vernetzung der Transparenzregister der EU-Mitgliedstaaten, für die strukturierte Datensätze zu den wirtschaftlich Berechtigten bei den jeweiligen Transparenzregistern in einem einheitlichen Datenformat vorliegen müssen. Nach § 23 GwG-E (Art. 1 Nr. 21 lit. b)) kann die Einsichtnahme durch enumerativ aufgeführte Stellen zukünftig mittels eines durch die registerführende Stelle geschaffenen und nach ihren Vorgaben ausgestalteten automatisierten Einsichtnahmeverfahrens erfolgen.

Es erklärt sich von selbst, dass die Vernetzung und ein automatisiertes Einsichtnahmeverfahren voraussetzen, dass sämtliche relevanten Daten in einem einheitlichen und automatisiert zu verarbeitenden Datenformat vorliegen. Bisher ist das indes nicht der Fall. Daten, die in anderen Registern zu finden sind, liegen mitunter nur in Form von Bilddateien vor. Die Übertragung der Daten in ein einheitliches Format durch die

registerführenden Stellen wäre mit einem kaum zu bewältigendem Aufwand verbunden. Teilweise liegen nicht alle nunmehr erforderlichen Informationen vor und es müssten Nachforschungen angestellt werden. Da die Vernetzung bereits im März 2021 erfolgen soll, wäre dieses Vorgehen, dass sich über Jahre hinwegziehen würde, schlicht kein gangbarer Weg. Der Entwurf überantwortet es nun den Rechtseinheiten, die erforderlichen Daten zusammenzutragen und mitzuteilen.

Für einzelne Unternehmen ist damit zwar ein Erfüllungsaufwand verbunden. Allerdings handelt es sich um einen überschaubaren Aufwand und dieses Vorgehen erscheint auch deshalb zweckmäßig, weil die jeweiligen Rechtseinheiten die größte Sachnähe aufweisen und die wirtschaftlich Berechtigten z.B. auch bei komplexen Gesellschaftsstrukturen am einfachsten selbst bestimmen können und somit gleichzeitig auch die Richtigkeit der Angaben zu verantworten haben.

2. Meldepflicht auch für Aktiengesellschaften

Gem. Art. 1 Nr. 5 lit. b) sublit. aa) soll die praktische Befreiung von börsennotierten Aktiengesellschaften in § 3 Abs. 2 S. 1 GwG ebenfalls entfallen. Es ist sinnvoll, alle Rechtseinheiten in das Transparenzregister einzubeziehen und somit Einsichtnahme einheitlich auszugestalten.

3. Übergangsfristen

Aus hiesiger Sicht zwingend und insofern sehr zu begrüßen sind die nach Art. 1 Nr. 35 lit. b) TraFinG vorgesehenen Übergangsfristen für nach bisherigem Recht nicht meldepflichtige Rechtseinheiten. Vor dem Hintergrund, dass nach § 56 ordnungswidrig handelt und mit einem Bußgeld belegt werden, wer der Meldepflicht nicht nachkommt, muss den betroffenen Rechtseinheiten -trotz der geplanten sehr kurzfristigen Umsetzung der Vernetzung der Transparenzregister- ausreichend Zeit eingeräumt werden, die erforderlichen Meldungen vorzubereiten und umzusetzen.

Der Entwurf sieht dabei eine Staffelung der Übergangsfristen für verschiedene Rechtsformen vor, wonach die Rechtseinheiten frühestens nach dem 31.12.2021 mit einem Bußgeld belegt werden können, wenn sie der Meldepflicht nicht nachgekommen. Die Frist ist ausgesprochen knapp bemessen; es sollte vielmehr erwogen werden, allen

Rechtseinheiten für die Umsetzung mindestens ein halbes Jahr ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens zu gewähren.

4. Datenschutz

Weitreichend sind auch die datenschutzrechtlichen Implikationen der nach dem Entwurf vorgesehenen Änderungen. Nur beispielhaft sei auf die nach Art. 1 Nr. 28 vorgesehene Regelung in § 32a GwG-E, nach der die vorhandenen Daten an Europol übermittelt werden können. Bereits nach derzeitigem Recht ist die Übermittlung von Daten etwa auch an andere EU-Staaten zulässig (vgl. §§ 32, 33 GwG). Der nach Art. 1 Nr. 31 einzuführende § 38a GwG-E sieht zwar eine Datenschutzkontrolle des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationssicherheit sowie eine Protokollierung zu diesem Zwecke vor. Auch sieht § 51a GwG Auskunftsrechte für und Informationspflichten gegenüber Betroffenen vor.

Es erscheint angemessen, in allen Fällen, in denen keine zwingenden Gründe dagegensprechen, Betroffenen zu ermöglichen, davon Kenntnis zu nehmen, oder sie gar darüber zu informieren, welche Stellen bzw. Personen Informationen angefordert und erhalten haben. Dies kann -ähnlich wie bei strafprozessualen Maßnahmen- zeitlich versetzt geschehen. Betroffene sollten zumindest nachträgliche Rechtsschutzmöglichkeiten haben.

Es wird darüber hinaus vorgeschlagen, im Rahmen der Änderung des GwG § 23 Abs. 2 S. 2 GwG dahingehend zu ändern, dass schutzwürdige Interessen auch dann vorliegen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Einsichtnahme Angehörige (z.B. i.S.d. § 1 Abs. 1 StGB) des wirtschaftlich Berechtigten der Gefahr aussetzen würde, Opfer einer der genannten Straftaten zu werden.

5. Art. 2 bis 8

Die in den Art. 2 bis 8 vorgesehenen Änderungen schaffen vorwiegend die erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen, um den mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung befassten Behörden bzw. Stellen die ihnen zugedachte Aufgaben zu ermöglichen, sodass diese notwendig sind und hiergegen keine Bedenken bestehen.

III. Zusammenfassende Stellungnahme

Der BFIF e.V. begrüßt die zur Geldwäschebekämpfung und Aufdeckung sowie Verhinderung von Terrorismusfinanzierung ergriffenen Maßnahmen auf nationaler und europäischer Ebene. Die nach dem Entwurf vorgesehenen Änderungen sollen diese noch effektiver gestalten und finden insofern die Zustimmung des Vereins. Dem Datenschutz, auch dem Gebot der Datensparsamkeit, sollte dabei immer nach Möglichkeit Rechnung getragen werden. Dies insbesondere dann, wenn anderen Nationalstaaten Zugriff auf Daten gewährt wird, zu deren Preisgabe Betroffene verpflichtet sind oder werden.

Frankfurt, den 18.01.2021



Patric Weilacher, 1. Vorsitzender

Bundesverband für Inkasso und Forderungsmanagement e.V.

Bundesverband für Inkasso und Forderungsmanagement e.V. (BFIF e.V.)
Westhafenplatz 1
60327 Frankfurt am Main
Direktkontakt
Telefon: 069 153 227 510
Telefax: 069 153 227 519
E-Mail: post@bfif.de